

23.10.24

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Zweiten Gesetz zur nderung des Jugendschutzgesetzes

Bundesministerium
fr Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 17. Oktober 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

mit einer begleitenden Entschlieung zum Beschluss des Zweiten Gesetzes zur nderung des Jugendschutzgesetzes betonte der Bundesrat am 26. Mrz 2021 einen weiterhin bestehenden Bedarf nach einer zeitgemen und umfassenden Novellierung des Jugendmedienschutzes in Deutschland, die den Herausforderungen gerecht wird, die sich aus dem gewandelten Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen ergeben und gleichzeitig die sich bietenden technischen Mglichkeiten des Jugendmedienschutzes nutzt.

Hierbei knne das gemeinsame Ziel eines konvergenten und kohrenten Regelungssystems nur erreicht werden, wenn eine besondere Abstimmung und Kooperation

siehe Drucksache 195/21 (Beschluss)

zwischen Bund und Ländern gelänge. Die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vorgenommenen Anpassungen würden diesem Anspruch nicht gerecht und könnten daher nur ein erster Schritt zur Bewältigung der bestehenden Herausforderungen sein.

Gern entsprechen wir der Bitte des Sekretariats des federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend, zum Stand Stellung zu nehmen.

Der Bundesregierung ist der Jugendmedienschutz ein wichtiges Anliegen. Insoweit begrüßt die Bundesregierung die neuen Vorschriften zum Jugendmedienschutz, die mit dem vollständigen Inkrafttreten des Digital Services Act (DSA) am 17. Februar 2024 eingeführt wurden.

Aus diesem Grund wurde durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), mit Inkrafttreten am 14. Mai 2024, auch die Frist zur Evaluierung des Jugendschutzgesetzes um zwei Jahre bis zum 1. Mai 2026 verlängert, um die Anwendung der neuen Vorschriften in die Evaluierung einbeziehen zu können.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, dass Bund und Länder abgestimmt und kooperativ zusammenarbeiten müssen, um einen bestmöglichen Kinder- und Jugendmedienschutz zu erreichen. Hierfür sieht das BMFSFJ unter anderem auch die mit § 12 Absatz 2 DDG gefundene Kompetenzaufteilung und damit einhergehende Zusammenarbeit der zuständigen Bundes- und Landesbehörden als eine gute Lösung an.

Mit freundlichen Grüßen
Ekin Deligöz